



Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (Asylverordnung 3, AsylV 3)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Asylverordnung 3 vom 11. August 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 10a Auswertung von Personendaten aus elektronischen Datenträgern
(Art. 8a Abs. 1, 10 und Art. 47 Abs. 3 AsylG)

Die folgenden Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992² über den Datenschutz (DSG) aus elektronischen Datenträgern dürfen ausgewertet werden:

- a. Angaben zur Person und ihrer Nationalität; dazu zählen insbesondere Adressen, Telefonnummern, Ton- und Bildaufnahmen sowie Urkunden;
- b. Angaben zum Reiseweg; dazu zählen insbesondere Navigationsdaten sowie Ton- und Bildaufnahmen sowie Urkunden.

Art. 10b Zugriffsrechte auf Personendaten aus elektronischen Datenträgern
(Art. 8a Abs. 10 und Art. 47 Abs. 2 AsylG)

Folgende Personen können auf Personendaten aus elektronischen Datenträgern zugreifen:

- a. Mitarbeitende des SEM, die Aufgaben im Rahmen der Abklärung der Identität und Nationalität Asylsuchender wahrnehmen;
- b. Mitarbeitende des SEM, die für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sind;
- c. Mitarbeitende des SEM, die Aufgaben im Rahmen der Unterstützung der Kantone beim Vollzug von Wegweisungen im Asylbereich wahrnehmen.

¹ SR 142.314

² SR 235.1

Art. 10c Prüfung der Verhältnismässigkeit
(Art. 8 Abs. 1 Bst. g und Art. 8a Abs. 4 AsylG)

¹ Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit sind Informationen und Äusserungen der betroffenen Person sowie amtliche Dokumente wie Geburtsurkunden oder Führerscheine zu berücksichtigen, welche eindeutige Rückschlüsse auf die Identität, die Nationalität oder den Reiseweg zulassen. Das SEM prüft, ob andere geeignete Massnahmen insbesondere Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 2 oder Absatz 3 AsylG, vor einer Auswertung in Frage kommen.

² Das SEM regelt in einer Weisung, in welchem Umfang die geeigneten Massnahmen erfolgen.

Art. 10d Einsatz von Software zum Erheben der Personendaten

¹ Das SEM kann zur Vorbereitung der Auswertung der Personendaten mittels einer Software Personendaten aus elektronischen Datenträgern erheben. Die eingesetzte Software muss einem forensischen Standard entsprechen.

² Ist der Einsatz einer Software vorgesehen, wird die betroffene Person aufgefordert, dem SEM ihre Datenträger für die Dauer des Einsatzes dieser Software auszuhändigen. Die betroffene Person kann während der Datenerhebung anwesend sein.

³ Das SEM stellt sicher, dass die Personendaten durch den Einsatz der Software nicht geändert werden.

⁴ Unmittelbar nach erfolgter Erhebung der Personendaten sind die elektronischen Datenträger der betroffenen Person wieder auszuhändigen.

Art. 10e Zwischenspeicherung der Personendaten
(Art. 8a Abs. 5 und 7, Art. 10 und Art. 47 Abs. 2 AsylG)

¹ Ist eine Zwischenspeicherung der Personendaten nach Artikel 8a Absatz 5 AsylG bis zur späteren Auswertung vorgesehen wird die betroffene Person aufgefordert, dem SEM ihre elektronischen Datenträger für die Dauer der Durchführung der Zwischenspeicherung auszuhändigen. Die betroffene Person kann während des gesamten Vorgangs der Speicherung ihrer Personendaten anwesend sein.

² Unmittelbar nach der Zwischenspeicherung der Personendaten sind die Datenträger der betroffenen Person wieder auszuhändigen.

³ Während der Zwischenspeicherung bis zur Auswertung der Personendaten dürfen diese nicht bearbeitet werden.

Art. 10f Direkte Sichtung und Auswertung der Personendaten aus elektronischen Datenträgern
(Art. 8a Abs 7 AsylG)

¹ Werden die Personendaten aus elektronischen Datenträgern nicht zwischengespeichert und kommt keine Software zum Einsatz, so können die Personendaten nach Artikel 10a direkt aus dem Datenträger der betroffenen Person ausgewertet werden.

² Die direkte Sichtung und Auswertung von Personendaten aus Datenträgern erfolgt in Anwesenheit der betroffenen Person.

Art. 10g Auswertung der Personendaten aus elektronischen Datenträgern in
Abwesenheit der betroffenen Person
(Art. 8a Abs. 7 und 9 und Art. 47 Abs. 3 AsylG)

¹ Eine Auswertung der Personendaten nach einer Zwischenspeicherung der Personendaten oder dem Einsatz von Software ohne die Anwesenheit der betroffenen Person setzt voraus, dass diese vorgängig eine schriftliche Verzichtserklärung abgegeben oder eine Teilnahme verweigert hat.

² Der betroffenen Person ist nach der Auswertung ihrer Personendaten die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ergebnissen zu äussern.

Art. 10h Information
(Art. 8a Abs. 6 AsylG)

¹ Das SEM orientiert die betroffenen Personen bei ihrer Ankunft in einem Zentrum des Bundes oder einer Unterkunft am Flughafen über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Auswertung elektronischer Datenträger; es erläutert das Verfahren.

² Zusammen mit der Aufforderung zur Aushändigung ihrer Datenträger wird die betroffene Person ausführlich informiert über:

- a. den Zweck der Aushändigung der Datenträger;
- b. die Personendaten, die bearbeitet werden;
- c. die mögliche Bearbeitung von Personendaten Dritter auf dem Datenträger der betroffenen Person nach Artikel 8a Absatz 2 AsylG;
- d. das Verfahren und die Dauer der Zwischenspeicherung;
- e. den Einsatz der Software zur Datenerhebung;
- f. die Löschung der zwischengespeicherten Personendaten;
- g. die Kategorien der Zugriffsberechtigten;
- h. die Folgen der Nichtmitwirkung;
- i. das Bestehen des Auskunfts-, des Berichtigungs- und des Löschungsrechts sowie die Verfahren zur Geltendmachung dieser Rechte.
- j. ihr Anwesenheitsrecht nach den Artikeln 10d Absatz 2, 10e Absatz 1 und 10f Absatz 2.

Art. 10i Rechtsschutz im Rahmen der Auswertung der elektronischen
Datenträger
(Art. 102f ff. AsylG)

Das SEM informiert den Leistungserbringer oder die Rechtsvertretung über die vorgesehene Auswertung der elektronischen Datenträger und alle Termine. Die Rechtsvertretung kann bei der Erhebung der Personendaten und der Auswertung der Personendaten anwesend sein.

II

Diese Verordnung tritt am... in Kraft.

...